

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/14 vom 3. April 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_14

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/14 du 3 avril 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/14 del 3 aprile 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rentenanspruch. Würdigung medizinischer Berichte, insbesondere eines Gutachtens (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. April 2018, IV 2016/14).

Erwägungen

E. 1

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

E. 2

Bei den Akten befindet sich unter anderem ein ausführlicher Bericht betreffend eine Observation des Beschwerdeführers, die im Auftrag einer Haftpflichtversicherung durchgeführt worden ist. Die Frage nach der Zulässigkeit jener Observation stellt sich in diesem Verfahren nicht, da sie nicht im Auftrag der Beschwerdegegnerin, sondern im Auftrag einer Haftpflichtversicherung durchgeführt worden ist. Massgebend ist hier nur, ob das Observationsmaterial im durch die angefochtene Verfügung vom 3. Dezember 2015 abgeschlossenen Verwaltungsverfahren hat verwertet werden dürfen (zur Differenzierung zwischen der Zulässigkeit einer Observation und der Verwertung von Observationsergebnissen vgl. BGE 143 I 377 E. 5 S. 384 ff. mit zahlreichen Hinweisen). Weder das ATSG noch das IVG enthalten gesetzliche Bestimmungen zur Frage nach der Zulässigkeit der Verwertung von Observationsergebnissen, was allerdings nicht bedeutet, dass stets sämtliches Observationsmaterial uneingeschränkt verwertet werden dürfte. Das Bundesgericht hat in Anlehnung an die Bestimmungen in der ZPO im BGE 143 I 577 Kriterien für die Beantwortung der Frage nach der Verwertbarkeit von Observationsmaterial im Sozialversicherungsverfahren aufgestellt. Zusammenfassend hat es sich auf den Standpunkt gestellt, dass bis zur Schaffung einer spezifischen gesetzlichen

Grundlagen eine Interessenabwägung zwischen den privaten Interessen der observierten Person und den öffentlichen Interessen (insbesondere Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs) vorzunehmen sei. Die vom Bundesgericht formulierten Kriterien erlauben eine weitgehend uneingeschränkte Verwertung von Observationsmaterial. Darauf muss hier allerdings nicht näher eingegangen werden, da das Observationsmaterial vorliegend keine wesentliche Bedeutung gehabt hat. Der RAD-Arzt Dr. H. ___ hat bereits im Februar 2013 notiert, dass das Observationsmaterial im Prinzip überflüssig sei. Die medizinischen Sachverständigen haben zwar Bezug auf das Observationsmaterial genommen, aber sie haben ihre Diagnosen und ihre Arbeitsfähigkeitsschätzungen nicht mit den Ergebnissen der Observation, sondern rein medizinisch begründet. Selbst wenn das Observationsmaterial aus den Akten entfernt werden müsste, würde sich am materiellen Entscheid betreffend das Rentenbegehren des Beschwerdeführers nichts ändern, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hat angegeben, dass er in seinem Heimatland eine Berufslehre zum Schreiner abgeschlossen hat. Er verfügt aber nicht über einen entsprechenden Fähigkeitsausweis. Nach seiner Einreise in die Schweiz ist er nicht als Schreiner erwerbstätig gewesen, sondern er hat Hilfsarbeiten verrichtet. In den Akten finden sich keine Hinweise auf eine (deutlich) unter- oder überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers, weshalb davon auszugehen ist, dass er ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn erzielt hätte. Das Valideneinkommen entspricht folglich dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne in der Schweiz.

3.2 Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens kommt der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung in aller Regel eine entscheidende Bedeutung zu. Zur Beantwortung der Frage nach der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers hat die Beschwerdegegnerin nicht nur Berichte der behandelnden Ärzte eingeholt, sondern zusätzlich ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben und sich mit Zusatzfragen an zwei Begutachtungen im Auftrag der Suva beteiligt. Eines der beiden im Auftrag der Suva erstellten Gutachten, nämlich jenes von PD Dr. K. ___, erweist sich allerdings aus mehreren Gründen als nicht überzeugend: Der Sachverständige hat aus nicht nachvollziehbaren Gründen nur einen Teil der damals vorliegenden medizinischen Berichte gewürdigt; gemäss den detaillierten und überzeugenden Ausführungen in der kreisärztlichen Würdigung seines Gutachtens hat der Sachverständige die massgebenden klinischen Befunde nicht vollständig erhoben; im Gutachten sind die objektiven Befunde und die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers vermischt worden; die Arbeitsfähigkeitsschätzung überzeugt nicht, denn der Sachverständige hat nicht begründet, weshalb die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sogar in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit zu 20 Prozent eingeschränkt sein sollte. Zudem geht aus dem Gutachten auch nicht mit der notwendigen Klarheit hervor, ob der Arbeitsunfähigkeitsgrad 20 Prozent oder höher ist, denn einmal hat PD Dr. K. ___ eine Arbeitsunfähigkeit von 20 Prozent attestiert und einmal hat er festgehalten, der Beschwerdeführer könne nur während sechs Stunden pro Tag arbeiten und sei (offenbar zusätzlich) in seiner Leistungsfähigkeit um 20–30 Prozent eingeschränkt. Zusammenfassend kann dem Gutachten von PD Dr. K. ___ kein Beweiswert beigemessen werden. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers scheint diesbezüglich übersehen zu haben, dass nicht die Herkunft oder die Urheberschaft eines Gutachtens für dessen Beweiswert entscheidend ist, sondern dass im Rahmen der freien Beweiswürdigung nur der

Inhalt des Gutachtens respektive dessen inhaltliche Überzeugungskraft ausschlaggebend sein kann. Nur weil das Gutachten von PD Dr. K. ___ stammt, muss es also nicht überzeugend sein. Zudem ist offenbar hauptsächlich ein Assistenzarzt für die Erstellung des Gutachtens verantwortlich gewesen. Auch bezüglich des Gutachtens der Universitätsklinik Balgrist gilt, dass nicht in erster Linie massgebend ist, wer das Gutachten verfasst hat, sondern vielmehr, ob es inhaltlich überzeugend ist. Die nur ad personam gerichtete Kritik des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers am Gutachten der Universitätsklinik Balgrist geht deshalb an der Sache vorbei. Die Sachverständigen der Universitätsklinik Balgrist haben – anders als PD Dr. K. ___ – sämtliche Vorakten gewürdigt. Sie haben die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers umfassend wiedergegeben und sie haben die massgebenden objektiven klinischen Befunde vollständig erhoben und verständlich beschrieben. Zusammenfassend haben sie sich also umfassend mit dem für sie massgebenden medizinischen Sachverhalt auseinandergesetzt. Alle drei (das neurologische, das orthopädisch-chirurgische und das pneumologische) Teilgutachten enthalten eine nachvollziehbare und überzeugend begründete Diagnosestellung und Arbeitsfähigkeitsschätzung. Weder in den Teilgutachten selbst noch in den übrigen Akten finden sich Hinweise, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Diagnosestellung oder der Arbeitsfähigkeitsschätzung wecken würden. Auch die zuständige RAD-Ärztin hat das Gutachten als in jeder Hinsicht überzeugend qualifiziert. Gestützt auf das Gutachten der Universitätsklinik Balgrist steht folglich mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer in somatischer Hinsicht nie länger dauernd wesentlich in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist. In psychiatrischer Hinsicht steht das Gutachten von Dr. I. ___ im Vordergrund. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat unter anderem geltend gemacht, dieser Sachverständige habe die von ihm erhobenen Befunde nicht gewürdigt. Dabei muss der Rechtsvertreter aber übersehen haben, dass Dr. I. ___ praktisch gar keine objektiven klinischen Befunde hat erheben können. Was der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers als Befunde interpretiert hat, sind nur die von Dr. I. ___ wiedergegebenen Aussagen des Beschwerdeführers gewesen, die selbstverständlich keine hinreichende Grundlage für eine Diagnosestellung und eine Arbeitsfähigkeitsschätzung bilden können. Es besteht auch kein Grund zur Annahme, dass Dr. I. ___ wesentliche objektive Befunde übersehen hätte, denn er hat die von ihm erhobenen – unauffälligen – klinischen Befunde ausführlich beschrieben. Zudem hat er sich eingehend mit den subjektiven Angaben des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und er hat auch die Berichte der behandelnden Psychiater umfassend gewürdigt. Der Sachverständige Dr. I. ___ hat seine Diagnosestellung und seine Arbeitsfähigkeitsschätzung überzeugend begründet. Der Hinweis auf den unter der Nachweisgrenze liegenden Wert des Wirkstoffs eines vom Beschwerdeführer angeblich eingenommenen Medikamentes ist angesichts der Laborergebnisse berechtigt gewesen, hat aber für die Beurteilung keine entscheidende Rolle gespielt. Ähnliches gilt auch bezüglich der Hinweise auf eine Simulation. Immerhin hatte eine vorgängige neuropsychologische Testung einen hinreichenden Verdacht auf eine Simulation ergeben. Auch diese Hinweise sind für die Diagnosestellung und für die Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht von ausschlaggebender Bedeutung gewesen. Die Kritik des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers am Gutachten von Dr. I. ___ weckt zusammenfassend keine ernsthaften Zweifel an der Überzeugungskraft jenes Gutachtens. Auch in den übrigen Akten finden sich keine Indizien, die Zweifel am Beweiswert des Gutachtens von Dr. I. ___ wecken würden. Somit steht auch in psychiatrischer Hinsicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der

überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer nie länger dauernd wesentlich in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist. Zusammenfassend ist der Beschwerdeführer also in der Lage, weiterhin (leidensadaptierte) Hilfsarbeiten in einem Vollpensum mit einer vollen Leistung zu verrichten. Er kann folglich trotz seiner Gesundheitsbeeinträchtigung weiterhin einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn erzielen, weshalb das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen dem Valideneinkommen entspricht. Damit erweist sich die Abweisung des Rentenbegehrens als rechtmässig, weshalb die gegen die entsprechende Verfügung vom 3. Dezember 2015 erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4

Die Gerichtskosten von 600 Franken sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.